

BGer 5D_128/2021 vom 1. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_128_2021

FR: TF 5D_128/2021 du 1 septembre 2021

IT: TF 5D_128/2021 del 1 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 16. November 2020 wies das Bezirksgericht Dietikon das Gesuch des Beschwerdeführers um provisorische Rechtsöffnung in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Geroldswil-Oetwil-Weiningen ab. Mit Urteil vom 26. Mai 2021 wies das Obergericht des Kantons Zürich die vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde ab.

Am 1. Juli 2021 ist der Beschwerdeführer erneut an das Obergericht gelangt. Die Eingabe ist mit "Antrag auf Revision" betitelt. Gestützt auf Art. 48 Abs. 3 BGG hat das Obergericht die Eingabe dem Bundesgericht übermittelt. Zwischen dem Beschwerdeführer und dem Bundesgericht hat sich in der Folge eine Korrespondenz zur Frage entsponnen, ob die Eingabe als Beschwerde zu behandeln ist. Mit Eingabe vom 23. August 2021 hat der Beschwerdeführer ausgeführt, es sei definitiv keine Beschwerde und dies sei niemals der Sinn gewesen.

Der Beschwerdeführer führt zwar aus, da es keine Beschwerde gebe, gebe es auch nichts zum Zurückziehen. Wie dem Beschwerdeführer bereits mitgeteilt wurde, war das Obergericht jedoch gehalten, die Eingabe vom 1. Juli 2021 dem Bundesgericht weiterzuleiten, da sie nach Treu und Glauben als Beschwerde aufgefasst werden kann. Das Bundesgericht hat in der Folge ein Beschwerdeverfahren eröffnet. Ohne über die Qualifikation der Eingabe vom 1. Juli 2021 abschliessend zu befinden, ist die Eingabe vom 23. August 2021 als sinngemässer Rückzug der Beschwerde aufzufassen, da der Beschwerdeführer damit eindeutig zu erkennen gibt, vor Bundesgericht kein Verfahren führen zu wollen. Das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

Entsprechend einem im Laufe der Korrespondenz geäusserten Wunsch des Beschwerdeführers wird die Eingabe vom 1. Juli 2021 dem Obergericht zurückgeschickt zur Prüfung, ob dortselbst ein Revisionsverfahren zu eröffnen ist.

E. 2

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.